

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen von Hybridprojekten aus Windenergie und Freiflächenphotovoltaik im Kontext der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Stephan Wagner, Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER), 2025, Heft 4, S. 275-284

Hybridprojekte zur Nutzung der Windenergie und Freiflächenphotovoltaik (FFPV) am selben Standort ermöglichen Synergien und bieten damit aus volkswirtschaftlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht einige Vorteile. Durch derartige Hybridprojekte können insbesondere vorhandene Flächen, Infrastruktur und Netzanschlusskapazitäten (Stichwort: Überbauung) besser ausgelastet werden. Die Möglichkeiten hybrider Flächennutzungen durch Windenergie und FFPV werden indes stark durch den rechtlichen Rahmen determiniert, der durch die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gesetzt wird. Ein entscheidendes Kriterium für die Umsetzungschancen von Hybridprojekten ist hierbei, dass diese die Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete auf die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht gefährden.

Hybride Flächennutzungen durch Windenergie und FFPV können bei richtiger Gestaltung jedoch bereits jetzt auf Grundlage des geltenden Planungsrechts verwirklicht werden. Das geltende Recht hält auch bereits hinreichend flexible und rechtssichere Instrumente bereit, um hierbei den Vorrang der Windenergie in raumordnungs- und bauleitplanerischen Windenergiegebieten zu wahren und deren Anrechenbarkeit auf die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht zu gefährden. Die Koordination beider Flächennutzungen ist dabei nicht voraussetzungslos und erfordert in aller Regel einen Bebauungsplan, welcher einerseits das im Windenergiegebiet für die

Windenergie bestehende Standortpotenzial maximal ausschöpft und andererseits die für eine ergänzende FFPV-Nutzung in Betracht kommende Fläche unter Wahrung des uneingeschränkten und jederzeitigen Vorrangs der Windenergie für Vorhaben der FFPV zur Verfügung stellt. Das vorzugswürdige Instrument hierzu stellen auflösende Bedingungen dar, mittels derer die Zulässigkeit der FFPV-Nutzung durch Festsetzungen im Bebauungsplan und Nebenbestimmungen der Genehmigung auflösend auf eine Genehmigungserteilung für eine Windenergieanlage am betreffenden Standort bedingt wird. Ergänzend respektive flankierend kann zudem auf Regelungen in städtebaulichen Verträgen zurückgegriffen werden.

Kernergebnisse

- ▶ Hybride Flächennutzungen durch Windenergie und FFPV können bereits jetzt auf Grundlage des geltenden Planungsrechts verwirklicht werden.
- ▶ Das geltende Recht hält auch bereits hinreichend flexible und rechtssichere Instrumente bereit, um hierbei den Vorrang der Windenergie in raumordnungs- und bauleitplanerischen Windenergiegebieten zu wahren und deren Anrechenbarkeit auf die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nicht zu gefährden.
- ▶ Das vorzugswürdige Instrument hierzu stellt eine auflösende Bedingung der FFPV-Nutzung in Bebauungsplan und Genehmigung dar.